

II. In Gemäßheit höchster Anordnung werden die Polizei-Behörden des Großherzogthumes hierdurch angewiesen, die aus dem Königreiche Baiern ohne Reise-Pässe und ohne ordnungsmäßig erlangte Erlaubniß nach Amerika auswandernden Familien, sobald sie die Grenzen des Großherzogthumes überschreiten oder innerhalb desselben sich betreten lassen sollten, mit Strenge zurückzuweisen.

Weimar den 22. Februar 1837.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion,
F. von Schwendler.

III. Die in den verschiedenen Landestheilen des Großherzogthumes bestehenden gesetzlichen Anordnungen, rücksichtlich der Aufzeichnung und polizeilichen Anmeldung durchreisender Fremder, scheinen nicht überall gehörig beachtet zu werden. Wir weisen daher sämtliche Polizei-Unterbehörden des Großherzogthumes an, jenem für die Sicherheits-Polizei wichtigen Gegenstande die gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und streng darauf zu sehen, daß in allen Gasthöfen und Herbergen, sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande, soweit es nicht schon geschehen, Fremdenbücher angelegt werden, in welchen Name, Stand und Gewerbe, Wohnort, Legitimation, Bestimmungs-ort eines jeden, im Orte übernachtenden Fremden, sowie die Bezeichnung des Ortes, woher er zunächst kommt, enthalten seyn muß. Ueber die richtige Führung dieser Fremdenbücher haben die Polizei-Behörden genau zu wachen und die Gast- und Herbergswirthe unter Strafantrohung anzuweisen, jedem ohne Legitimation bei ihnen einkehrenden und ihnen nicht persönlich als unverdächtig bekannten Fremden Nachtquartier so lange zu versagen, bis die Polizei-Behörde, oder, wo eine solche im Orte nicht befindlich ist, der Ortsvorstand auf diesfällige Anzeige die Erlaubniß hierzu erteilt hat.

Eben so sind Privat-Personen, nöthigen Falles durch Strafen, anzuhalten, die bei ihnen übernachtenden Fremden bei der Orts-Polizeibehörde, bezüglich dem Ortsvorstande, sofort anzumelden.

Weimar den 22. Februar 1837.

Großherzoglich Sächsische Landes-Direktion,
F. von Schwendler.